



WUPPERVERBAND

Wuppertalverband • Postfach 20 20 63 • D-42220 Wuppertal

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

02. Jan. 2025

Eingegangen
Posteingangsstelle 1

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

CKI / Luck

Datum

17.12.2024

Durchwahl

0202 583 - 337

Fax

0202 583 - 118

E-Mail

cki@wuppertalverband.de

Auskunft erteilt

Claudia Klerx

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Großen Dhünn-Talsperre vom 18.12.1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. vom 06.08.2015 (Az. 54 / 3 (GL) 1-0) als notwendige Maßnahme zur Klimafolgenanpassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt der Wuppertalverband die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.1985 in der derzeit gültigen Fassung.

Übergeordnetes Ziel dabei ist, genehmigungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen, um die Steuerung der Talsperre dynamisch gestalten und so die Sicherung der Daseinsvorsorge weiter gewährleisten sowie an die Auswirkungen des Klimawandels anpassen zu können.

Primär verfolgt der vorliegende Änderungsantrag als Umsetzungs- und Genehmigungsziel, den Wuppertalverband als Talsperrenbetreiber in die Lage zu versetzen, im Interesse der dauerhaften Sicherstellung der Rohwasserbereitstellung und der ökologischen Gewässerbewirtschaftung, eine dynamische und abgestimmte Anpassung der Betriebsregeln vornehmen zu können.

Mit den derzeitigen starren Stauzielen und Abgaben kann den Extremen des Klimawandels von Dürrephasen bis zu extremen Hochwassern nicht ausreichend begegnet werden.

Es wird daher beantragt, die Nebenbestimmungen **3.5, 3.6 und 3.9** aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1985 und die unter **I Pkt. 1 und 3** angeführten Absätze aus dem Nachtragsplanfeststellungsbeschluss vom 25.01.1996 zu streichen.

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Hauptverwaltung
Untere Lichtenplatzer Str. 100
D-42289 Wuppertal
Telefon (0202) 583-0
www.wuppertalverband.de

Vorsitzende Verbandsrat:
Dipl.-Ök. Claudia Fischer
Vorstand:
Dipl.-Ing. Ingo Noppen

Bankverbindung:
Stadtparkasse Wuppertal
IBAN DE9833050000000000121509
BIC WUPSDE33XXX

USt-IdNr.: DE121008093
Umsatzsteuer-Nr.: 131/5937/0032

Die entsprechenden Passagen aus dem Planfeststellungs- bzw. Nachtragsplanfeststellungsbeschluss haben folgenden Wortlaut:

Mindestabgabe geregelt in der Nebenbestimmung 3.5 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1985:

„In der Dhünn unterhalb des Hauptdammes muss stets ein Abfluss von 100 l/s gewährleistet werden. Die Messung dieser Mindestwasserabgabe erfolgt am Pegel Loosenau. Der zugehörige Wasserstand ist auf dem Pegel deutlich zu kennzeichnen.“

Hochwasserschutzräume geregelt in der Nebenbestimmung 3.6 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1985:

„Im Hauptbecken ist ein Hochwasserrückhalteraum von 8,5 hm³ einzurichten und nach den genehmigten Betriebsvorschriften zu bewirtschaften.“

Niedrigwasseraufhöhung geregelt in der Nebenbestimmung 3.9 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1985:

„Bis zum ersten Vollstau der Hauptsperre darf das Wasser der Zuläufe unter Beachtung der Nebenbestimmung 3.5 nur gespeichert werden, sofern der Durchfluss am Pegel Schlebusch mindestens 1 m³ pro Sekunde beträgt.

Wird der Wert unterschritten, muss ein dem Zufluss zur Talsperre entsprechender Volumenstrom aus der Hauptsperre an den Unterlauf abgegeben werden. Nach dem ersten Vollstau der Talsperre oder nach Beginn der Wasserentnahme für die Trinkwasserversorgung muss am Pegel Schlebusch stets ein Wasserdurchfluss von 1 m³ pro Sek. gewährleistet werden.“

Niedrigwasseraufhöhung geregelt unter I Pkt. 1 und 3 des Nachtragsplanfeststellungs-beschlusses, Planfeststellungsänderungsbescheid IV vom 25.01.1996:

„Der Mindestdurchfluss am Pegel Schlebusch wird auf 1,0 m³/s festgesetzt. Der Vorbehalt, den Durchfluss gegebenenfalls zu ändern, wird aufgegeben. [...]

Der Pegel Schlebusch wird als Referenzpegel für die Einhaltung des Mindestabflusses aufgegeben und durch den Pegel Manfort ersetzt. Dem Wupperverband ist hilfsweise gestattet, die Steuerung der Talsperre vom Pegel Hummelsheim vorzunehmen. Ein Abgleich zum Pegel Manfort muss dabei gewährleistet sein.“

Diesen Antrag begründen wir wie folgt:

Die nach heutigem Kenntnisstand von Wissenschaft und Forschung durch klimatische Veränderungen hervorgerufenen, und auch an der Großen Dhünn-Talsperre ausgeprägt zu beobachtenden Schwankungen des Wasserdargebots, stellen den Wupperverband als Betreiber der Großen Dhünn-Talsperre vor große Herausforderungen. Die Talsperre war letztmalig im Jahr 2006 im Vollstau und die Füllstände waren in den zurückliegenden Jahren zunehmend niedrig. Von 2008 - 2015 war die Speicherbilanz bis auf 2011 immer negativ (s. Abbildung 1).

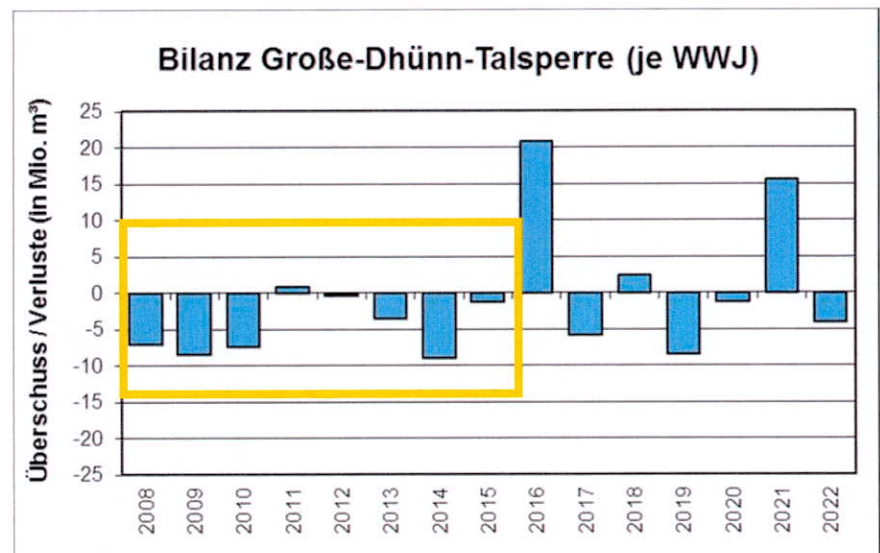


Abbildung 1: Speicherbilanz der Großen Dhünn-Talsperre von 2008 bis 2022.

Die derzeitigen in dem Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen und Regelungen lassen eine flexible Bewirtschaftung der Stauinhalte nicht oder nicht ausreichend zu.

Die Regelungen stammen aus dem Jahre 1985 und wurden nach Anpassung im Jahr 1996 nicht mehr novelliert und den geänderten Rahmenbedingungen nachgeführt.

In der jetzigen Form halten sie den aktuellen Anforderungen und Notwendigkeiten, die sich aus der erforderlichen Klimafolgenanpassung ableiten, nicht mehr stand.

Sie schränken die heute nach dem Stand von Wissenschaft und Forschung gebotenen Möglichkeiten zur Bewirtschaftung einer Talsperre ein. Eine Steuerung mit an die Umwelteinflüsse anpassbaren Abgaberegungen und einer daraus abzuleitenden Sicherstellung der Versorgungssicherheit, der Bereitstellung von ausreichenden Hochwasserschutzräumen und einer, zum Erreichen des guten ökologischen Zustands des Unterlaufs,

notwendigen dynamischen Niedrigwasseraufhöhung, ist aktuell nicht möglich.

Daher haben wir bereits seit 2015, initiiert durch eine Änderungsanzeige des WV zur Anpassung der Niedrigwasseraufhöhung, mit Ihrer Behörde gemeinsam Möglichkeiten geprüft, wie eine Flexibilisierung der Bewirtschaftung rechtssicher vollzogen werden kann. Im Ergebnis ist seit 2015 bis heute bereits mehrfach durch eine per Ordnungsverfügung legitimierte bzw. auferlegte Reduktion, die Niedrigwasseraufhöhung in der Dhünn von 1000 l/s auf 700 l/s am Referenzpegel Manfort reduziert worden. Begleitet wurde diese Maßnahme jeweils durch ein engmaschiges Monitoring, um die gesamtökologischen Auswirkungen dieser Maßnahme bewerten zu können. Die dabei gesammelten Daten und die daraus abgeleiteten limnologischen Fachexpertisen, die eine Unbedenklichkeit der getätigten Reduktion testieren, liegen Ihnen vor. Diese intensiv mit Ihrem Haus abgestimmten Maßnahmen haben im Ergebnis gezeigt, dass eine flexible Bewirtschaftung einem Ausgleich der verschiedenen Nutzungsansprüche gerecht werden kann, gleichzeitig keine negativen ökologischen Auswirkungen zu erwarten sind und auch die ökonomischen Anforderungen Dritter sichergestellt sind.

Auch bei einer temporären Anpassung der Betriebsregeln an die sich verändernden klimatischen Bedingungen bleibt, nach heutigem Stand, nachweislich das vom Reservoir bereitgestellte Rohwasserdargebot in ausreichender Güte und Menge zur Verfügung.

Durch die in den letzten Jahren temporär erfolgte und überwachte Anpassung der Betriebsregeln konnte sichergestellt werden, dass der für die Niedrigwasseraufhöhung erforderliche Stauinhalt zur Verfügung stand. Dies gewährleistete die Aufrechterhaltung der ökologisch notwendigen Habitatbedingungen im Fließgewässer Dhünn unterhalb der Talsperre (s. Abbildung 2).

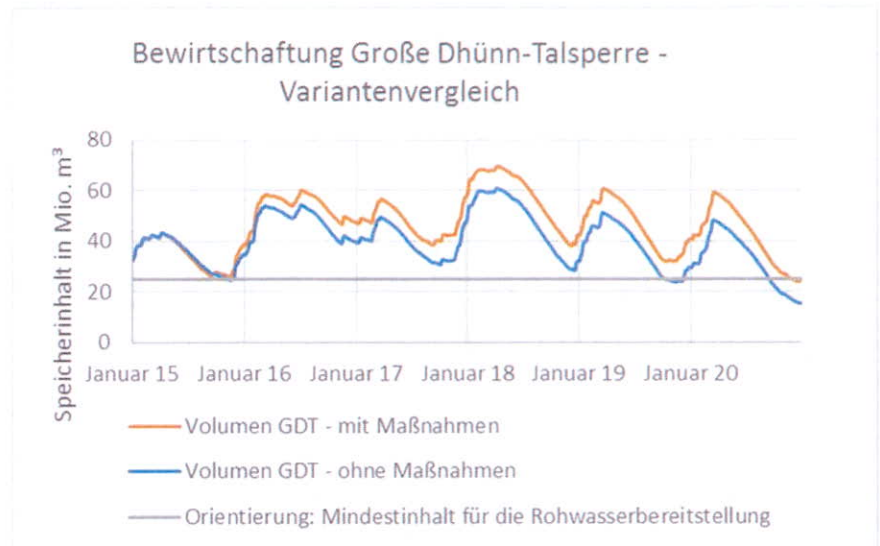


Abbildung 2: Vergleich des Speicherinhalts der Großen Dhünn-Talsperre von 2015 bis 2021 mit ergriffenen Maßnahmen zum Speicherinhalt und ohne Maßnahmen.

Das verheerende Hochwasser 2021 hat darüber hinaus gezeigt, dass ebenfalls eine Anpassung der Bewirtschaftungsregeln im Hinblick auf die im Status quo nur in den Wintermonaten vorzuhaltenden, gestaffelten Hochwasserschutzräume vorgenommen werden muss. So wird neben der dauerhaften Füllstandsicherung auch ein dynamischer und zukunftsgerichteter Hochwasserschutz für die Unterlieger angestrebt.

Die derzeitigen in der Planfeststellung festgeschriebenen starren Betriebsregeln sind darüber hinaus nicht geeignet, die Anforderungen aus der EU-WRRL, umgesetzt in nationales Recht im §100 Abs. 2 WHG, an die Bewirtschaftung von Fließgewässern unterhalb von Talsperren zu gewährleisten. In einem ersten Schritt wurde 2015 eine variable Entnahmeleitung zur Temperaturanpassung des Unterlaufs, gemeinhin bekannt als Thermorüssel, in Betrieb genommen. Diese qualitative Dynamisierung soll mittelfristig mit Hilfe von angepassten Betriebsregeln, durch eine quantitative Dynamisierung positiv flankiert werden.

Dass die Flexibilisierung der Betriebsregeln mit dem skizzierten Vorgehen der richtige Weg ist, belegen die nachfolgenden Fachexpertisen.

Neben den Zielformulierungen der aktuellen nationalen Wasserstrategie aus März 2023 bestärken unser Vorhaben auch die Veröffentlichungen des DWD (u. A. der deutsche Klimaatlas) und diverse nationale Forschungsergebnisse wie z. B. TASK, ein Forschungsvorhaben initiiert und unterstützt vom

Umweltbundesamt. Einer der maßgeblichen Projektpartner dieses Forschungsvorhabens war der Wupperverband. Die Herausarbeitung der zur Klimafolgenanpassung notwendigen Neuausrichtung der Betriebsregeln an sich stetig verändernde Umwelteinflüsse war zentrales Ziel dieses Forschungsvorhabens:

[...] „Ziel des Vorhabens war es, Anpassungsstrategien für Talsperren zu entwickeln. Diese sollen die durch den Klimawandel bedingten Veränderungen des Niederschlagsregimes und die daraus resultierenden Abflussverhältnisse berücksichtigen und deren Auswirkungen auf den Talsperrenbetrieb und auf die Wasserqualität in den Fokus nehmen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem frühzeitigen Erkennen und dem Talsperrenmanagement von bzw. während Trockenperioden. Um konkurrierenden Nutzungen und Anforderungen frühzeitig und vorausschauend zu begegnen, wurde die Anpassung des Talsperrenbetriebs hin zu einer Dynamisierung modellhaft entwickelt. Geeignete Indikatoren wurden identifiziert und unter Miteinbeziehung von Vorhersagedaten aus Klimazentren weiterentwickelt, um Handlungsbedarfe frühzeitig feststellen zu können und einen mit der Aufsichtsbehörde abgestimmten Handlungsrahmen zu schaffen. Dadurch wird das System Talsperre-Einzugsgebiet anpassungsfähiger und somit robuster hinsichtlich möglicher Folgen durch den Klimawandel. Hiermit werden klimasensible Handlungsbereiche und lokales bzw. regionales politisches Handeln integriert, mit dem Ziel, die Robustheit und die Zukunftsfähigkeit von existierenden Systemen zu erhöhen und die vorausschauende Eigenvorsorge der relevanten Akteure zu unterstützen. [...]

Das Vorhaben wurde in Kooperation mit Wasserverbänden und Aufsichtsbehörden aus Nordrhein-Westfalen als zentrale Akteure des Vorhabens durchgeführt. Akteure und Zielgruppe des Vorhabens waren daneben auch Kommunen sowie Wasserversorger. Somit wird auch eine systematische Berücksichtigung der Risiken und Chancen des Klimawandels in den Planungs- und Entscheidungsprozessen öffentlicher wie privater Akteure unterstützt. Zudem trägt das Vorhaben durch die Handlungsanleitung zur Identifizierung von Handlungsbedarfen, die ebenfalls von anderen, nicht am Projekt beteiligten Wasserverbänden verwendet werden kann, direkt zu einem Kapazitätsaufbau in Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel bei.“ [...]

(Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/tatenbank/task-talsperren-anpassungsstrategie-klimawandel>)

Neben diesen nationalen Veröffentlichungen verdeutlicht auch der Bericht des IPCC (IPCC, 2022: Climate Change 2022: Impacts, Adaptation, and Vulnerability) die zukünftigen klimatischen Veränderungen.

Alle Betrachtungen und wissenschaftlichen Expertisen sind getragen von der Kernaussage, dass auch in unseren Breitengraden Starkregenereignisse sowie Dürren und Hochwasser zunehmen werden. Die Zeitabstände zwischen den Anomalien werden kürzer und die Amplituden größer.

Dies hat uns nach intensivem Austausch mit Ihrem Haus im Ergebnis dazu veranlasst, die Bewirtschaftung der Talsperre dauerhaft durch einen modernen und modellierbaren Lamellenplan, als Grundlage der Betriebsregeln, an die geänderten Randbedingungen anzupassen.

Dafür müssen die bisherigen Vorgaben der Bewirtschaftung verändert werden. Dazu zählen die Mindestwasserabgabe, die Niedrigwasseraufhöhung, der Hochwasserschutz und die Rohwasserbereitstellung.

In zahlreichen Abstimmungen zwischen der Bezirksregierung Köln und dem Wupperverband wurde dies eingehend erörtert und im Ergebnis wurde vereinbart, dass der Wupperverband einen Antrag auf Planfeststellungsänderung stellt, um die derzeitigen Regeln aus der Planfeststellung herauszulösen und damit die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, diese Regeln adäquat an den Klimawandel anpassen und in einer angemessenen Zeit auf die klimatischen Entwicklungen reagieren zu können.

Innerhalb von ersten Beteiligungen im Verfahren wurde deutlich, dass nach Änderung der Planfeststellung bis zur Bescheidung des neuen Betriebsplanes keine Betriebsregeln genehmigt gewesen wären. Daher wurden die bestehenden Regelungen zur Mindestwasserabgabe, zur Niedrigwasseraufhöhung, zur Rohwasserbereitstellung und zum bereitzustellenden Hochwasserschutzraum in einem Betriebsplan zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde eingereicht, der auch über die Änderung der Planfeststellung hinaus Gültigkeit hat. Dieser Schritt dient der Vorbereitung und zur rechtssicheren Überbrückung des Zeitraumes bis zur angestrebten klimaresilienteren Ausrichtung des noch zu erarbeitenden modernen Lamellenbetriebsplanes und dessen Genehmigung.

Mit Schreiben vom 20.09.2024 wurde aus Ihrem Haus die Genehmigung erteilt. Eine Zusammenfassung der darin beschiedenen Betriebsregeln liegt diesem Schreiben als Anlage bei. Als Nebenbestimmung wurden in der zitierten Genehmigung vom 20.09.2024 gewässerökologische Aspekte durch folgenden Wortlaut gewürdigt:

“Innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft dieser Genehmigung ist die Genehmigung eines überarbeiteten Betriebsplans für die Große Dhünn-Talsperre zu beantragen, der auch gewässerökologische Aspekte berücksichtigt.”

Ergänzt und konkretisiert wird dies durch folgende Hinweise in der Genehmigung:

1. *“Die Antragsunterlagen müssen Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit für unterhalb liegende FFH-Gebiete und den Artenschutz enthalten.*
2. *Weitere rechtliche und inhaltliche Anforderungen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.”*

Der Wupperverband beantragt daher darauf aufbauend, die genannten Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss zu streichen und einen Passus, der die dynamische Anpassung der Betriebsregeln in einem gesonderten und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmenden Genehmigungsverfahren festlegt, zu ergänzen.

Ziel des Wupperverbandes, als Betreiber, ist es, zukünftig eine der DIN 19700 entsprechende, zukunftssichere, dynamische und genehmigte Steuerung der Großen Dhünn-Talsperre sicherzustellen. Dafür ist der zuständigen Wasserbehörde, wie im September diesen Jahres geschehen, ein Betriebsplan vorzulegen, der die wassermengenwirtschaftlichen und wassergüte-wirtschaftlichen Anforderungen an die Rohwasserversorgung, den Staukörper und das Fließgewässer der Dhünn unterhalb der Talsperre berücksichtigt. Ändern sich wesentliche Randbedingungen, z. B. klimatischer oder rechtlicher Art, ist ein aktualisierter Betriebsplan zu erstellen und erneut zur Genehmigung vorzulegen. Die darin verankerten Betriebsregeln müssen dabei zwingend sicherstellen, dass das Allgemeinwohl, insbesondere die notwendige Versorgung der Menschen mit Trinkwasser aus der Großen Dhünn-Talsperre, nicht negativ beeinträchtigt wird. Weiterhin sind in dem Betriebsplan die Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sowie die Rechte Dritter zu berücksichtigen.

- 9 -

Über unser Vorhaben, den Betrieb der Großen Dhünn-Talsperre im Kontext der notwendigen Klimafolgenanpassung zukunftsgerichtet zu novellieren, wurden verschiedene tangierte Behörden bereits informiert.

Geplant ist es bis zum September 2027 einen Betriebsplan ausgestaltet als dynamischer Lamellenplan, zur Genehmigung bei der Bez. Reg. Köln vorzulegen.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen Frau Klerx und Herr Luckner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Klerx

Anlagen

Anlage 1: Zusammenfassung des Betriebsplans Große Dhünn-Talsperre



Anlage 1: Zusammenfassung des Betriebsplans Große Dhünn-Talsperre

Die Bewirtschaftungsziele der Großen Dhünn-Talsperre für die Bereitstellung von Rohwasser für die angeschlossenen Wasserwerke, die Gewährleistung eines Mindestabflusses am Referenzpegel Manfort und die Regelungen zur Steuerung der winterlichen Hochwasserschutzräume haben sich seit Inbetriebnahme der Großen Dhünn-Talsperre im Jahre 1985 nicht geändert und wurden mit dem Schreiben vom 20.09.2024 von der Bezirksregierung formal genehmigt. Die Bestandteile des Betriebsplans werden im Nachfolgenden aufgeführt:

1 Wasserbereitstellung für die Trinkwasserversorgung

Die jährliche Wasserentnahme zur Trinkwasserversorgung beläuft sich auf bis zu 42 Mio.m³/a. Die Bereitstellung des Trinkwassers besitzt die höchste Priorität und ist vorrangig zu bedienen.

2 Regelung zur Niedrigwasserabgabe

In der Dhünn ist ein Minstdurchfluss von 1 m³/s am Referenzpegel Manfort einzuhalten. Dabei ist die Abgabe aus der Großen Dhünn so einzustellen, dass der Durchfluss am Referenzpegel nicht unter 1 m³/s fällt.

3 Regelung zur Mindestabgabe

Die Mindestabgabe aus der Großen Dhünn-Talsperre, gemessen am Ablaufpegel Loosenau, beträgt 0,1 m³/s und ist immer einzuhalten, auch wenn kein Zuschuss zur Niedrigwasseraufhöhung erforderlich ist.

4 Regelung zum Hochwasserschutz

Die Vorgaben zum Hochwasserschutz beziehen sich auf Angaben zum Inhalt in der Hauptsperre und zum Abfluss am Referenzpegel in Manfort. In den Monaten November, Dezember und Januar sind jeweils 8,5 Mio.m³ Hochwasserschutzraum (HWSR) freizuhalten. Im Februar sind 4,5 Mio. m³ HWSR und im März 2 Mio. m³ HWSR freizuhalten. In den restlichen Monaten ist kein freizuhaltender Hochwasserschutzraum definiert. Die Abgaben aus der Talsperre zur Bewirtschaftung des HWSR, werden so geregelt, dass 30 m³/s am Pegel Manfort nicht überschritten werden, d. h. die Abgabe berücksichtigt die Abflüsse Unterstrom der Großen Dhünn-Talsperre.

Aufgestellt, 17.12.2024